

## § 0323a ZPO

### Abänderung von Vergleichen und Urkunden

(1) Enthält ein [Vergleich](#) nach § [794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO](#) oder eine vollstreckbare [Urkunde](#) eine [Verpflichtung](#) zu künftig [fällig](#) werdenden wiederkehrenden [Leistungen](#), kann jeder Teil auf Abänderung des Titels klagen. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger [Tatsachen](#) vorträgt, die die Abänderung rechtfertigen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.